

RS UVS Kärnten 2003/10/30 KUVS-829-830/4/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.2003

Rechtssatz

Wird der Beschuldigte von einem hiezu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht aufgefordert den Führerschein sowie den Zulassungsschein für das gelenkte Fahrzeug vorzuweisen, auch wenn sich der Beschuldigte bereits auf seinem Privatgrundstück befindet, so ist dieser verpflichtet der Aufforderung nachzukommen, wenn er unmittelbar zuvor sein Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat und die Aufforderung zur Vorweisung der Dokumente in unmittelbarem Anschluss an diese Fahrt erfolgt. Es ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich, ob sich der Meldungsleger zum Zeitpunkt der Aufforderung ebenfalls auf dem Privatgrundstück befindet.

Schlagworte

Zulassungsschein, Führerschein, Vorweisen des Zulassungs- und Führerscheines, Privatgrundstück, Standort des Meldungslegers bei Aufforderung, Amtshandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at